

⁴ Zur Bearbeitung besonderer Problemkreise können Arbeitsgruppen gebildet werden. Für die befristete Aufgabe einer Arbeitsgruppe kann der Synodalrat die Kommission erweitern und Frauen für die Zeit der Arbeitsgruppe wählen. Die Kommissionspräsidentin wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen.

3. Aufgaben

Die Kommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) Allgemeines

- Behandlung der Anliegen von Frauen innerhalb der Kirche im Kanton;
- Kontaktnahme mit entsprechenden Kommissionen und Beauftragten anderer Konfessionen;
- Kontakt mit der Frauenkommission des SEK³ und Umsetzung ihrer Anliegen auf kantonale Ebene;
- Kontakt mit entsprechenden Kommissionen und Beauftragten anderer Kantonal-/ bzw. Landeskirchen.

b) Bildungsangebote

- für Frauen aus kirchlichen Behörden, im kirchlichen Dienst und in der kirchlichen Freiwilligen-Arbeit;
- für partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Frauen und Männern in der Kirche.

Wo sinnvoll und möglich, ist eine ökumenische Zusammenarbeit anzustreben.

c) Ombudsfunktion

- Wahrnehmen der Option für die Gleichstellung, z.B. bei Gesetzesrevisionen, Vernehmlassungen, der Zusammensetzung von kirchlichen Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Anlaufstelle für Fragen, Probleme und Anliegen von Frauen im Bereich der kirchlichen Strukturen.

³ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.

4. Verhandlungsform

¹ Für die Verhandlungen der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Synodalrat.⁴

² Das Protokoll ist dem Synodalrat zuzustellen.

5. Aussenstehende Fachleute

Im Einverständnis mit dem Synodalratspräsidenten/in kann die Kommission für bestimmte Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

6. Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich schriftlichen Bericht.

7. Finanzielles

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Synodebeschluss vom 10. November 1971 über die Entschädigung der Synode, des Synodalrates, der Rekurskommission, des kantonalen Pfarrkapitels und der Delegierten.⁵

² Bringt die Erfüllung einer Aufgabe für ein Kommissionsmitglied voraussichtlich eine besondere Arbeitsbelastung mit sich, für die eine zusätzliche Entschädigung nach Ziff. 6 des Synodalbeschlusses vom 10. November 1971⁶ beansprucht werden kann, ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung des Synodalrates einzuholen. Die Entschädigung wird von der Geschäftsprüfungskommission der Synode auf Antrag des Synodalrates festgesetzt.

⁴ Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 26. Mai 1970 (32.210).

⁵ Heute: Synodebeschluss über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten vom 22. November 2000 (32.410).

⁶ Heute: Ziff. 5 des Synodebeschlusses über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten vom 22. November 2000 (32.410).

³ Honorare und Spesen von aussenstehenden Fachleuten werden von der Synodalkasse übernommen.

⁴ Dem Synodalrat ist bis Ende Juni ein Voranschlag für das kommende Jahr einzureichen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Luzern, 19. August 1992

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *K. Kehl*

Der Sekretär: *P. Möri*